



Elternbeitragsreglement der Gemeinde Fischbach-Göslikon

(2018)

Elternbeitragsreglement Fischbach-Göslikon

Gestützt auf das Kinderbetreuungsreglement über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung der Gemeinde Fischbach-Göslikon gelten folgende Richtlinien:

1 Allgemein

Das Elternbeitragsreglement ist Teil des Kinderbetreuungsreglements und hat Gültigkeit für alle Betreuungsinstitutionen (gebundene und modulare Tagesstrukturen inkl. Ferienbetreuung, Kindertagesstätten, Tagesfamilien).

2 Zielsetzung

Die Gemeinde Fischbach-Göslikon stellen den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familien- und schulergänzender Betreuung von Kindern bis zu Abschluss der Primarschule sicher.

Die Unterstützung durch die Gemeinde Fischbach-Göslikon verfolgt folgende Ziele:

- a) Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung
- b) Förderung der Standortattraktivität der Gemeinde (als Wohn- und Arbeitsort)
- c) Verbesserung der gesellschaftlichen, insbesondere der sprachlichen Integration von Kindern und damit der Ausbau der Chancengerechtigkeit
- d) Erhöhung der Steuereinnahmen und Senkung der Sozialausgaben und Sonderschulungsmassnahmen
- e) Erhöhung des Wirkungsgrades der Bildungsinvestitionen
- f) Wahlfreiheit der Erziehungsberechtigten auf Betreuung in Familie und/oder in Betreuungsangeboten sowie Form und Standort der Betreuung.

3 Anspruchsberechtigung

Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte und Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Fischbach-Göslikon

Die Erwerbstätigkeit gemäss Punkt 2 Abs. a beträgt dabei bei

- a) zwei Erziehungsberechtigten mindestens 120%;
- b) einem alleinerziehenden Elternteil mit im gleichen Haushalt lebendem/r Partner/in mindestens 120%;
- c) einem alleinerziehenden Elternteil mindestens 20%.

Der ausgewiesene Anspruch (Berufstätigkeit in Stellenprozenten) muss verhältnismässig übereinstimmen mit dem beantragten Betreuungsvolumen. D.h.: Arbeitet ein Elternteil 100 % und der andere 40 %, so besteht Anspruch auf einkommensabhängig subventionierte Betreuung im Umfang von 2 Wochentagen oder 4 Halbtagen.

Einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt werden

- a) die Absolvierung einer anerkannten beruflichen Aus- und Weiterbildung
- b) die Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung;

Der Gemeinderat ist befugt, für Personen in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu bewilligen.

Der Gemeinderat legt fest, ab welcher Auslastung ein angebotenes Tagesstrukturmodul kostendeckend geführt werden kann. Ist diese nötige Anzahl Anmeldungen von mindestens 5 Kindern bei einem Modul erreicht, wird dieses angefahren und angeboten. Bis zur Erreichung dieser nötigen Auslastung kann auf andere Betreuungsformen verwiesen werden.

Kinder, die in den Kindergarten wechseln, sollen aus pädagogischen Gründen das entsprechende, schulergänzende Tagesstrukturangebot nutzen und nicht weiter in der Kindertagesstätte oder bei Tagesfamilien betreut werden.

4 Besondere Anspruchsberechtigung

Erziehungsberechtigte ohne Bezug zur Erwerbstätigkeit haben Anspruch auf eine finanzielle Beteiligung durch die Gemeinde Fischbach-Göslikon, wenn

- a) eine Empfehlung einer Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes vorliegt;
- b) eine sprachliche Integration eines Kindes mit keinen oder geringen Deutschkenntnissen angezeigt ist;
- c) eine physische oder psychische Überbelastung der Erziehungsberechtigten vorliegt, welche die Kinderbetreuung im eigenen Haushalt ganz oder teilweise verunmöglicht;
- d) eine Entlastung, eine dringliche Unterstützung oder der Schutz eines Kindes (z.Bsp. bei Gefährdung der Entwicklung des Kindes) dies verlangt;
- e) eine wirtschaftliche Notlage verhindert werden soll, um das Familiensystem langfristig zu stabilisieren.

5 Antragstellung

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den Kinderbetreuungsplatz selbst zu organisieren. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.

Die Erziehungsberechtigten reichen das offizielle Antragsformular bei der Wohnsitzgemeinde ein. Das Antragsformular muss vollständig ausgefüllt sein und alle notwendigen Unterlagen müssen beigelegt sein. Bei fehlenden Angaben besteht kein Anspruch auf finanzielle Unterstützung.

Mit dem Antrag wird den zuständigen Behörden sowie der Abteilung Steuern und Finanzen die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung der finanziellen Unterstützung durch die Gemeinde Fischbach-Göslikon notwendigen Daten, unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.

Die finanzielle Unterstützung wird erstmals ab dem Monat erfolgen, in welchem der Antrag eingereicht wird oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieses später erfolgt.

Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Verfügung über die Höhe der finanziellen Unterstützung ausgestellt.

6 Massgebendes Einkommen

Das massgebende Einkommen wird mit Stichtag 01.01. erhoben und ergibt sich aus der gleichen Berechnungsgrundlage, wie sie auch für die individuelle Prämienverbilligung im Kanton Aargau angewandt wird. Es wird auf § 6 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG SR 837.200) verwiesen.

Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen sowie des aktuellen Verdienstes festgelegt. Die Steuerveranlagung darf nicht älter als 2 Jahre sein. In Spezialfällen entscheidet der Gemeinderat.

Bei Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, kommt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen zur Anwen-

dung. Als gefestigte Lebensgemeinschaften im Sinne dieses Reglements gelten Lebensgemeinschaften, die seit mindestens zwei Jahren bestehen, oder solche, die mindestens ein gemeinsames Kind umfassen.

7 Berechnungsgrundlage

Die Berechnung erfolgt auf Basis des massgebenden Einkommens von Absatz 6.

Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungseinheiten ausbezahlt, als effektiv (gemässe Rechnung der Betreuungsinstitution) bezogen werden.

Bei der Berechnung der finanziellen Unterstützung durch die Gemeinde wird von den maximalen Tarifen der Betreuungsinstitutionen die minimale Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten und gegebenenfalls der Beitrag von Arbeitgebenden und Stiftungen, umgerechnet auf eine Betreuungseinheit, abgezogen. Die Höhe der finanziellen Unterstützung entspricht maximal dem daraus resultierenden Restbetrag.

Für die Berechnung gelten die Schulsemester also 1. August bis 31. Januar und 1. Februar bis 31. Juli.

Der Gemeinderat Fischbach-Göslikon bestimmt die Stelle, welche die Entscheide über die finanzielle Beteiligung der Gemeinde erlässt.

8 Quellenbesteuerung

Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen in Ergänzung zum Antrag ihre Lohnausweise ein.

Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn und/oder weiteren steuerbaren Leistungen abzüglich einer Pauschale von 25%.

9 Änderung der Verhältnisse

Die Antragsstellenden müssen Änderungen bei den Einkommensverhältnissen, die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde Fischbach-Göslikon innert einer Woche nach der Änderung der zuständigen Behörde melden.

10 Auszahlung

Die finanzielle Unterstützung wird quartalsweise, auf Antrag monatlich, nach Bezug der Leistung und bei Vorweisung einer Zahlungsquittung an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.

Ungerechtfertigte Auszahlungen können von der Gemeinde Fischbach-Göslikon zurückgefordert werden.

11 Rechtsmittel

Sind Betroffene mit einem Entscheid der Verwaltungsstelle nicht einverstanden, können sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat schriftlich erklären. Damit wird die Verfügung/der Entscheid vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst. Die schriftliche Mitteilung ist an keine Bedingungen geknüpft. Sie kann einen Antrag und eine Begründung enthalten. Erfolgt innert 10 Tagen keine schriftliche Mitteilung, wird der Entscheid rechtskräftig.

Gegen Entscheide des Gemeinderates kann nach den Bestimmungen des Gesetzes über Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 4. Dezember 2007 innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen

seit Zustellung bei dem in der Sache zuständigen Departement des Kantons Aargau Beschwerde geführt werden.

12 Inkraftsetzung

Dieses Elternbeitragsreglement tritt als Teil des Kinderbetreuungsreglements nach Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 14. Juni 2018 per 1. August 2018 in Kraft.

Änderungen per Gemeinderatsbeschluss Nr. 298 vom 2. November 2021 mit per sofortigem Inkrafttreten – Ersatzlose Streichung Tarifabstufung Mittagstisch

GEMEINDERAT FISCHBACH-GÖSLIKON

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

Hans Peter Flückiger

Bruno Stolz

Anhang I - Umfang der finanziellen Unterstützung

Kindertagesstätten

Betreuungseinheit	Maximaltarif (Normkosten oder Vollkosten)
Kita - ganzer Tag	CHF 115.00
Kita - halber Tag	CHF 70.00
Kita - ganzer Tag, Baby von 0-18 Monaten	CHF 135.00
Kita - halber Tag, Baby von 0-18 Monaten	CHF 85.00

Tagesstrukturen

Betreuungseinheit	Maximaltarif (Normkosten)
Frühbetreuung morgens 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr	CHF 14.00
Mittagstisch	Vollkosten: CHF 28.00 Maximaltarif: CHF 16.00 Minimaltarif: CHF 7.00 Sockelbeitrag der Gemeinde pro Einheit CHF 12.00
Nachmittagsbetreuung Modul Frühnachmittag 13.30 bis 15.15 Uhr	CHF 25.00
Nachmittagsbetreuung Modul Spätnachmittag 15.15 bis 18.00 Uhr	CHF 35.00 inkl. Zvieri
Ganzer Nachmittag	CHF 60.00
Ferienbetreuung	CHF 90.00 inkl. Mittagstisch

Tagesfamilien

Betreuungseinheit	Maximaltarif (Normkosten oder Vollkosten)
Pro Stunde	CHF 9.00
Pro Essen	CHF 10.00

Spielgruppen: Das Nutzen von Spielgruppen wird finanziell nicht unterstützt.

Anrechenbares Einkommen

Abstufung	Höhe der Subvention
bis CHF 35'000	95 %
CHF 35'001 - CHF 40'000	90 %
CHF 40'001 - CHF 45'000	80 %
CHF 45'001 - CHF 50'000	70 %
CHF 50'001 - CHF 55'000	55 %
CHF 55'001 - CHF 60'000	30 %
CHF 60'001 - CHF 65'000	10 %
CHF 65'001 - CHF 70'000	5 %
ab CHF 70'001	0 %